

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Meinerzhagen vom 12.04.2011

Gemäß §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 11.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines / Rechtsform

- (1)** Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meinerzhagen. Sie kann von jeder Person genutzt werden. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.
- (2)** Die Stadtbücherei stellt Bücher, Zeitschriften und andere Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung aus ihren Beständen zur Benutzung in ihren Räumen und zur Entleihe bereit. Sie vermittelt den Leihverkehr mit anderen Büchereien und Bibliotheken im Bibliotheksystem der Bundesrepublik Deutschland.
- (3)** Die Stadtbücherei bietet Veranstaltungen und Ausstellungen zur literarischen und allgemeinen Bildung an. Sie unterstützt Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen in der Stadt Meinerzhagen in ihrem Bildungsauftrag.

§ 2 Kreis der Benutzer/-innen

- (1)** Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses i.V.m. mit einer Meldebescheinigung und mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift.

Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte wird bestätigt, dass die Satzung zur Kenntnis genommen und die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt wird.

- (2)** Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter/-innen bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Mit der Unterschrift wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei nur im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen möglich.
- (3)** Die Stadtbücherei ist zur Verarbeitung folgender Daten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) berechtigt:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines/r gesetzlichen Vertreters/-in,
- jeweiliger Ermäßigungstatbestand,
- Bezeichnung entliehener Medien.

§ 3 Benutzungsausweis

Bei der Anmeldung wird ein Benutzungsausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Veränderungen des Wohnsitzes und sonstiger Personalien sowie der Verlust des Benutzungsausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, gehen zu Lasten der eingetragenen Benutzer/-innen. Der Benutzungsausweis ist für die Ausleihe von Medien (den Verbuchungsvorgang) unerlässlich bzw. bei automatisierter Verbuchung entsprechend einzusetzen.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art ausgeliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig ausgeliehenen Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Leihfrist der Medien beträgt 28 Kalendertage und kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal bis auf 84 Tage verlängert werden, soweit keine Vorbestellung durch andere Nutzer/-innen vorliegt. Die Leihfrist für DVD's beträgt 7 Kalendertage. Für bestimmte Medien kann die Leihfrist auch verkürzt werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Stadtbüchereien nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium wird eine Gebühr gemäß dem geltenden Tarif erhoben.

§ 6 Verspätete Rückgabe

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurück gegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Die Stadtbücherei kann, wenn die Rückgabe auch nach mehrmaliger Fristsetzung nicht erfolgt ist, die Medien mit Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einziehen lassen.

§ 7 Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe überprüfen die Benutzer/-innen, ob die Medien vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand sind. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Eine eigenständige Beseitigung der Schäden ist untersagt. Die Weitergabe der entlehnen Medien an Dritte, sowie die gewerbliche Nutzung, sind unzulässig.
- (2) Für Beschädigungen haften die Benutzer/-innen. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, verloren gegangene oder beschädigte Medien durch Neukauf zu ersetzen. Ist ein Neukauf nicht mehr möglich, so ist entgeltlich Ersatz nach dem Anschaffungswert zu leisten.
- (3) Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind einzuhalten. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnen Medien entstehen.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei stellt ihren Benutzern/-innen die Möglichkeit zum Internetzugang gegen gesonderte Anmeldung zur Nutzung bereit. Die Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeit des Internetzuges kann vom Personal der Stadtbücherei zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes erforderlichenfalls begrenzt werden.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Adressen aufzurufen, unter denen gewaltverherrlichende, rassistische, faschistische oder pornografische Inhalte zugänglich sind. Solche Inhalte dürfen nicht abgespeichert werden.
- (3) Urheberrechte Dritter sind unbedingt zu beachten. Für Verstöße haftet die Verursacherin/der Verursacher oder deren gesetzliche Vertreter/-innen.
- (4) System- oder Netzwerkkonfigurationen von Servern oder PC in der Stadtbücherei dürfen nicht verändert werden. Standardsoftware und Betriebssysteme dürfen nicht kopiert werden.

- (5)** Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet, sowie für die missbräuchliche Verwendung übermittelter Daten.
- (6)** Den Zugang zum Internet der Stadtbücherei Meinerzhagen erhält, wer diese Nutzungsbedingungen sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes schriftlich anerkennt. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/-innen vor der Nutzung des Internetzuganges der Stadtbücherei erforderlich.
- (7)** Die Benutzer/-innen haften für jeglichen Schaden, der durch Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen und unsachgemäßen Gebrauch des Internetzuganges entsteht. Die gesetzlichen Vertreter/-innen haften für Schäden durch minderjährige Benutzer/-innen.

§ 9 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

In der Stadtbücherei ist das Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken und Verhalten das den Betriebsablauf stört nicht gestattet. Tiere, Fahrräder oder sperrige Güter dürfen in die Stadtbüchereiräume nicht mitgenommen werden. Mappen und Taschen sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder an der Ausleitheke zur Aufbewahrung abzugeben. Für persönliches Eigentum übernimmt die Stadtbücherei Meinerzhagen keine Haftung.

Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen ist dieser/diese von der Benutzung der Stadtbücherei für die Dauer der Zeit der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen.

Das Personal der Stadtbücherei übt in den Räumen der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals keine Folge leisten, können von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder teilweise, befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren und Fälligkeit

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1)** Jahresgebühr für die Benutzer/-innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- | | |
|---|---------|
| (1.1) für die zwölfmonatige Inanspruchnahme der Stadtbücherei | 10,00 € |
| (1.2) ermäßigte Jahresgebühr: für Empfänger/-innen von Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach SGB XII, Personen, die Anspruch auf Leistungen nach SGB II (Harz IV) haben, Schwerbehinderte, Auszubildende, Schüler/-innen und Studierende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 € |
| (1.3) von der Jahresgebühr befreit sind Inhaber/-innen eines gültigen Schülerausweises und Auszubildende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Inhaber/-innen einer Ehrenamtskarte, Neubürger/-innen der Stadt Meinerzhagen im Kalenderjahr ihres Zuzuges | |
- (2)** für die Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €
- (3)** für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium 4,00 €

- (4)** für Ausdrucke und Kopien
- | | |
|--|--------|
| (4.1) für schwarz-weiß Ausdrucke, Din-A 4, je Seite | 0,25 € |
| (4.2) für Farbausdrucke, Din-A 4, je Seite | 0,50 € |
- (5)** für den Ersatz von je einer beschädigten CD-Hülle 1,00 €
 von je einer beschädigten Hörbuch-Hülle 1,00 €
 von je einer beschädigten Mediennummer 1,00 €
- (6)** für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit und angefangener Woche 0,50 €
- (7)** für jedes Mahnschreiben 1,00 €
- (8)** für die Nutzung des Internetzugang-Arbeitsplatzes je angefangene 15 Minuten 0,50 €
- (9)** für Veranstaltungen der Stadtbücherei können individuell festgelegte Eintrittsgelder erhoben werden.
- (10)** Die Gebühr ist mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig und bar zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Meinerzhagen vom 01. April 1983 außer Kraft.

Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Benutzungs- und Gebührensatzung bereits ausgeliehenen Medien gilt die außer Kraft gesetzte Benutzungsordnung vom 01. April 1983 übergangsweise bis zum Abschluss des Ausleihvorgangs weiter.

Meinerzhagen, 12.04.2011

In Vertretung:

gez.
Maatz
Erster Beigeordneter